

Die Pistole im Nachtkästchen

Junkie erhält trotz fehlender Belehrung Haft – Bundesgerichtshof hebt Urteil auf

Von Alexander Krug

Die Waffe lag im Nachtkästchen, direkt neben seinem Bett. Es war eine ungeladene Gaspistole, Marke „Röhm, Kaliber 9 mm. Ob Hasan D., 23, von der Waffe Kenntnis hatte, ist bis heute unklar. Das Landgericht entschied dennoch, dass Hasan D. die Waffe zum Schutz vor seinem Drogenlieferanten selbst in der Konsole deponiert hatte. Die Folge: Hasan D. wurde zu zwei Jahren und acht Monaten Haft verurteilt. Der Bundesgerichtshof (BGH) teilte die Ansicht der Münchner Richter indes nicht. Er hob das Urteil der 7. Strafkammer jetzt auf.

Der Fall des Hasan D. berührt gleich zwei Rechtsstandpunkte, die auch schon in der Vergangenheit immer wieder kontrovers diskutiert wurden. Zum einen geht es um die Belehrung von Beschuldigten, zum anderen um einen strittigen Passus des Betäubungsmittelrechts. Doch der Reihe nach: Bei einer Wohnungsdurchsuchung bei Hasan D. wurden im Oktober 2005 insgesamt knapp 160 Gramm Marihuana sichergestellt. Eine Hälfte sei zum Eigenverbrauch bestimmt gewesen, räumte der Angeklagte ein. Die andere zum Weiterverkauf. Zu seinem

Pech fand sich aber außer den Drogen auch noch die Gaspistole im Nachtkästchen. Sie sollte dem jungen Mann in der Folge zum Verhängnis werden. Denn nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gilt für „bewaffnetes Handelreiben“ mit Drogen eine Mindeststrafe von fünf Jahren Haft.

Hasan D.'s Verteidiger Andreas Schwarzer hält diesen Passus schlicht für „Schwachsinn“. Zwar hatte das Landgericht den Fall als „minder schwer“ eingestuft und war damit auf die zwei Jahre und acht Monate gekommen. Doch ohne die Gaspistole, so Schwarzer, wäre der geständige und reumütige Hasan D. eher nur zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Anwalt Schwarzer hatte in dem Prozess am Landgericht vor allem die Umstände des Waffenfundes kritisiert und dabei die vorgeschriebene Belehrung des Beschuldigten im Visier gehabt. Hasan D. war nämlich damals im Oktober 2005 offenbar von drei Polizisten zu der Waffe befragt worden. Es stellte sich dabei heraus, dass die Gaspistole ein „Erbstück“ des Großvaters an den Vater von Hasan D. war. Im Gespräch mit einem Beamten soll der Angeklagte dann eingeräumt ha-

ben, die Waffe selbst in sein Zimmer geholt zu haben.

Diese Bemerkung gab der Polizist im Münchner Prozess als Zeuge wieder – und das Gericht glaubte ihm. Doch die entscheidende Frage, ob Hasan D. damals ordnungsgemäß über seine Rechte als Beschuldigter belehrt worden war, blieb unbeantwortet. Das Landgericht konnte sich dazu zwar auch kein abschließendes sicheres Urteil bilden. Doch letztlich, so die Richter, dürfe eine Vernehmung auch dann im Prozess verwertet werden, wenn sich die Frage einer Belehrung nicht mehr klären lasse.

Anwalt Schwarzer und sein Augsburger Kollege Thorsten Junker setzten in ihrer Revision beim Bundesgerichtshof genau an dieser Stelle an. Und sie hatten Erfolg. Der BGH rügte die Münchner Entscheidung als „nicht tragfähig“ und stellte fest, dass im Prozess die früheren Äußerungen des Angeklagten nicht hätten verwertet werden dürfen. Der Fall von Hasan D. wird nun von einer anderen Kammer des Landgerichts neu aufgerollt werden müssen. Schwarzer hofft auf eine Bewährungsstrafe, zumal sein Mandant bereits acht Monate in Untersuchungshaft saß.